

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 34.

München, den 6. Juni 1884.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 29. Mai 1884, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. — Ordens-Verleihung. — Königlich bayerisches Consulat in Lübeck.

Nr. 1910.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An der Anlage D zum Eisenbahnbetriebsreglement wird nachstehende Ergänzung und Aenderung vorgenommen:

I.

Am Schlusse der Nr. XXXVIII (siehe Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 21 Jahrgang 1883) ist folgende Bestimmung als letzter Absatz hinzuzufügen:

„Gasförmige Kohlensäure wird zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt und wenn sie in Behältern aus Schweisseisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgeliefert wird, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten antlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Aunderthalbfache desjenigen Drucks ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure bei ihrer Auslieferung

steht. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- bzw. Ablaßventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbrief ist anzugeben, daß der Druck der abgelieferten Kohlensäure auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandtstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat.“

II.

In Nr. XVI, 4, Abs. 2 (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 44 Jahrgang 1880) ist statt des Wortes „Ballons“ überall zu setzen „Kolli“.

München, den 29. Mai 1884.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Bölderndorff.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Mai l. Js. dem Fürsten Baratow, Ersten Sekretär der kaiserlich russischen Gesandtschaft am k. b. Hofe, das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich bayerisches Consulat in Lübeck.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 8. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das in Erledigung gekommene k. Consulat in Lübeck dem dortigen Kaufmann Karl Theodor Pleffing zu übertragen.